

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2006/12/19 2004/03/0172

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 19.12.2006

#### Index

L65000 Jagd Wild L65007 Jagd Wild Tirol 10/07 Verwaltungsgerichtshof 40/01 Verwaltungsverfahren

#### Norm

AVG §39 Abs2;

AVG §52;

AVG §58 Abs2:

AVG §60;

JagdG Tir 2004 §37 Abs2;

JagdG Tir 2004 §37 Abs8;

JagdRallg;

VwGG §42 Abs2 Z3 litb;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

#### **Beachte**

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2004/03/0174 E 19. Dezember 2006 2004/03/0175 E 19. Dezember 2006 2004/03/0173 E 19. Dezember 2006

### Rechtssatz

Dass für die verlässliche Ermittlung des Wildstandes in erster Linie die Ergebnisse von umfassenden und gewissenhaft durchgeführten Wildzählungen maßgebend sein müssen und sich die Behörde mit einer bloßen Schätzung grundsätzlich nicht begnügen darf (vgl das hg Erkenntnis vom 16. April 1986, Zl 85/03/0180), bedeutet nicht, dass die Behörde die Ergebnisse von Zählungen ungeprüft ihrer Beurteilung zu Grunde legen müsste; geht sie aber von Zählergebnissen trotz Attestierung der "größten Sorgfalt" bei der Durchführung der Zählung ab, bedarf es einer schlüssigen Begründung für diese Vorgangsweise. In einem derartigen Fall wird die Behörde Feststellungen über die Art und Weise der Zählung zu treffen haben, insbesondere von wem, wann und auf welche Weise die Zählungen durchgeführt wurden. Allfällige Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der Zählung und der Verlässlichkeit der aus deren Ergebnissen abzuleitenden Wildstandsermittlung werden in der Regel - da es sich um die Beurteilung jagdfachlicher Fragen handelt - die Beiziehung eines jagdfachlichen Sachverständigen notwendig machen. Dieser hätte gegebenenfalls auch darzulegen, warum aus fachlicher Sicht die Zählergebnisse unrichtig seien und in welchem Ausmaß (etwa infolge Berücksichtigung einer "Dunkelziffer") sie zu korrigieren wären, um der Behörde die Grundlagen für eine allfällige Entscheidung nach § 37 Abs. 8 Tir JagdG 2004 zu liefern.

## **Schlagworte**

Begründung Begründungsmangel Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH Begründungsmangel als wesentlicher Verfahrensmangel Besondere Rechtsgebiete Sachverständiger Erfordernis der Beiziehung Besonderes Fachgebiet Vorschriften über die Jagdbetriebsführung jagdliche Verbote Abschußplan

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2006:2004030172.X02

Im RIS seit

23.01.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at